

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Nach § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 15.9. und 20.10.1980 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 19.2.1981 erteilt.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1

Universitätsrechenzentrum

Das Universitätsrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Rechenzentrum obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung und der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen und Hilfsgeräte des Rechenzentrums für Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie für sonstige Aufgaben nach § 3 UG.
2. Im Bereich des Universitätsklinikums die Koordinierung der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums und des Universitätsklinikums hinsichtlich der Kapazitätsauslastung, der Gerätebeschaffung und Wartung unter Gewährleistung des mit der ärztlichen Schweigepflicht verknüpften Datenschutzes, der Priorität des Einsatzes der Krankenversorgung und der gemeinsamen Verarbeitung von medizinischen und administrativen Daten.
3. Die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und Programmsystemen.

4. Die Betreuung aller der Universität verfügbaren Datenverarbeitungs-kapazitäten und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen in der Universität. Datenverarbeitungsanlagen, deren Anschaffungswert unter DM 50.000,-- liegt, sowie Datenverarbeitungsanlagen, die unmittelbar und ausschließlich mit Forschungsgeräten verbunden sind, können durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht ausgenommen werden.

(2) Das Rechenzentrum übernimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer DV-Vorhaben,
2. Mitwirkung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben,
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über EDV-Anwendung für Mitglieder der Hochschule,
4. Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Standardprogrammen für die vom Rechenzentrum betriebenen Anlagen,
5. Entwicklung von Methoden und Modellen, die für die EDV-Anwendungen und Rechnerplanung der Universität von Bedeutung sind.

### § 3

#### Leiter

(1) Das Rechenzentrum hat einen ständigen Leiter und einen stellvertretenden Leiter.

(2) Der Leiter vertritt das Rechenzentrum gegenüber den Benutzern und gegenüber den Organen der Universität. Er ist Vorgesetzter der dem Rechenzentrum zugeordneten Mitarbeiter. Er nimmt im übrigen die ihm kraft Gesetzes, Verwaltungs- und Benutzungsordnung obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Der Leiter ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation, Erlaß einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal gemäß § 122 UG;
3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer sowie über den Ausschluß von der Benutzung;
4. Unterrichtung des Datenverarbeitungsausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten;
5. Gutachtliche Stellungnahme zu DV-Beschaffungsanträgen;
6. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betriebsfachlichen Aufsicht;
7. Erstellung einer Kostenrechnung als Grundlage zur Festsetzung der Nutzungsentgelte;
8. Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz;
9. Empfehlungen zur Ausbauplanung.

(4) Das Rechenzentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die Zentrale Verwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Rechenzentrum ist zulässig. § 9 LHO bleibt unberührt.

(5) Der Leiter unterrichtet die zuständigen Universitätsorgane über seine Geschäftsführung; er erstellt hierfür jährlich einen Bericht.

(6) Der Leiter des Rechenzentrums berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen die elektronische Datenverarbeitung angehenden Fragen.

#### Datenverarbeitungsausschuß

(1) Der Datenverarbeitungsausschuß ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen zuständig. Er macht den zuständigen Organen insbe-

besondere Vorschläge für die Ausbauplanung des Rechenzentrums und für die Verwaltung und Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Die Leitungen der Universitätseinrichtungen können in allen Fragen, die für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Ausschuß anrufen.

(3) Dem Datenverarbeitungsausschuß gehören an

1. kraft Amtes

- a) ein Mitglied des Rektorates, von diesem bestellt, als Vorsitzender,
- b) der Kanzler,
- c) der Leiter des Rechenzentrums,
- d) ein vom Klinikumsvorstand bestellter Beauftragter, der Professor sein muß,

2. auf Grund von Wahlen durch den Senat

- a) vier Professoren,
- b) ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein Student.

Die Amtszeit der Professoren beträgt vier Jahre, die des Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Jedes Wahlmitglied muß in seiner wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich auf die Benutzung von Datenverarbeitung angewiesen sein.

§ 5

Datenschutz

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vom 4.12.1979 (Ges.B1. S. 534), insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 7 LDSG) und über technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§ 8 LDSG), sind zu beachten.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 6

Benutzerkreis

- (1) Die Mitglieder der Universität und der Einrichtungen, für die das Rechenzentrum miterrichtet wurde, können die Leistungen des Rechenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung und sonstigen Aufgaben der Hochschulen nach § 3 UG in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken und/oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes aufgrund vertraglicher Vereinbarung als Benutzer des Rechenzentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Rechenzentrums durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des Rechenzentrums nicht beeinträchtigen; sie ist dem Ministerium anzuzeigen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Betriebsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Die Benutzung des Rechenzentrums ist schriftlich beim Rechenzentrum zu beantragen. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie der Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Datenverarbeitungskapazität; sie kann mit einer Begrenzung der Rechenzeit sowie mit anderen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (3) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt;
  2. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  3. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen nicht gegeben sind;
  4. die nutzungsberechtigte Person nach § 10 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist und weitere Verstöße gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind;
  5. das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird;
  6. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Rechenzentrums notwendig ist.
- (4) In den Antrag auf Benutzung des Rechenzentrums ist aufzunehmen, daß die Ordnungen des Rechenzentrums, die an bestimmter Stelle eingesehen werden können, anerkannt werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und öffentlichen Programmsysteme nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungs- und Betriebsordnung zu benutzen sowie die vom Rechenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet,
1. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Rechenzentrum stört;
  2. in den Räumen des Rechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des Rechenzentrums Folge zu leisten;
  3. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
  4. die Geräte, Datenträger und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;
  5. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Rechenzentrums zu melden;

6. zur Sicherung einer sach- und ordnungsgemäßen Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen dem Leiter des Rechenzentrums oder dessen Beauftragten auf Verlangen unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
7. vor einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten dies dem Rechenzentrum mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Nutzers zum Datenschutz - die vom Rechenzentrum vorgehaltenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen;
8. ihre Identifikationen, Daten und Programme so zu sichern, daß Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung im Rechenzentrum nicht entstehen;
9. bekanntgewordene Informationen über fremde Identifikationen, Programme und Daten nicht ohne Genehmigung weiterzugeben oder selbst zu nutzen;
10. eigene Identifikationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

## § 9

### Registrierung und Benutzung von Programmen

- (1) Programme, die aus Etatmitteln der Universität beschafft oder die von Mitgliedern der Universität unter Benutzung des Rechenzentrums nach § 6 Abs. 1 erstellt wurden, sollen in der Regel im Rechenzentrum registriert werden.
- (2) In diesem Falle ist der Benutzer verpflichtet, dem Rechenzentrum die zur Registrierung der von ihm beschafften oder erstellten Programme nötigen Dokumentationsunterlagen und Datenträger in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. Das Rechenzentrum legt entsprechende Richtlinien fest.
- (3) Das Rechenzentrum wird bei berechtigtem Interesse bestimmte Programme von der Registrierung ausnehmen.
- (4) Die gem. Abs. 1 registrierten Programme stehen unbeschadet etwaiger Urheberrechte allen Mitgliedern der Universität sowie anderen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre, Verwaltung und sonstigen Aufgaben der Universität nach § 3 UG zur Verfügung.
- (5) Bei Bedarf und Eignung können registrierte Programme in die Programmbibliothek aufgenommen werden.

§ 10

Ausschluß und Rücktritt

- (1) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Betriebsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können nach Maßgabe des § 98 UG zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluß werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität auf das vereinbarte Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.
- (2) Die Universität behält sich vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aus den in § 7 Abs. 3 genannten Gründen widerrufen oder beschränkt wird.

Zur Leistung einer Entschädigung ist die Universität in diesem Fall nicht verpflichtet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung der Universität für Bedienstete des Rechenzentrums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Rechenzentrum übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ergebnisse.
- (2) Der Nutzer haftet für alle aus Anlaß der Benutzung des Rechenzentrums schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, die durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch, durch die unbefugte Weitergabe eigener Identifikationen sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Als Schaden gilt dabei auch der (Rechen-) Aufwand, den das Rechenzentrum zur Ermittlung des Schadensverursachers treiben muß. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Universität von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 12

Rangstufen, Kontingentierung

- (1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des Rechenzentrums nicht gestört wird. Das Nähere über die Reihenfolge der Bearbeitung regelt die Betriebsordnung.
- (2) Reicht die Kapazität der Datenverarbeitungsanlagen nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, werden die Betriebsmittel für die einzelnen Antragsteller kontingentiert.
- (3) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Datenverarbeitungsausschusses eine Kontingentierungsordnung erlassen; die Kontingentierungsordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren durch die für jede Rangstufe ein der Rangstufe entsprechend angemessenes Kontingent an Betriebsmitteln sowie die Kriterien für die Verteilung der Betriebsmittel innerhalb derselben Rangstufe festgesetzt werden. Sollen DV-Anlagen auf Dauer ausschließlich für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, bedarf dies der Zustimmung des Ministeriums.
- (4) Für die Festsetzung der Kontingente werden die Anträge in folgende Rangstufen eingeteilt:

Aufgabengruppe	Rangstufe
1. Anträge von Mitgliedern der Universität sowie anderer Einrichtungen gem. § 6 Abs. 1;	1
2. Anträge von Mitgliedern anderer Universitäten des Landes zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben;	2
3. Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen;	2
4. Anträge von Universitäten und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus sonstigen öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen;	3
5. Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen sowie Anträge von Mitgliedern von Universitäten und ihrer Einrichtungen im Rahmen einer Nebentätigkeit.	4

§ 13

Entgeltberechnung

(1) Die Dienstleistungen des Rechenzentrums werden für die Aufgabengruppe wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppe 1 und 2 :	unentgeltlich;
Aufgabengruppe 3 :	Betriebskosten;
Aufgabengruppe 4 :	Selbstkosten-Land;
Aufgabengruppe 5 :	Marktpreise.

Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen für die Entgeltberechnung zulassen.

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des Rechenzentrums ohne Abschreibungskosten.

Die Selbstkosten-Land umfassen die Gesamtkosten für das Rechenzentrum soweit sie vom Land getragen werden.

Die Marktpreise orientieren sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten; sie müssen kostendeckend sein.

- (2) Für die Aufgabengruppen werden vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Datenverarbeitungsausschusses in einer Entgeltordnung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im voraus festgesetzt und den Benutzern bekanntgegeben. Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 und der jährlich vorzunehmenden Kostenrechnung des Rechenzentrums.
- (3) Sind Nutzer auf Grund der Überlassung von Drittmitteln Dritten gegenüber zu Gegenleistungen verpflichtet und ist hierfür die Inanspruchnahme des Rechenzentrums erforderlich, so sind dem Dritten die Kosten in Rechnung zu stellen, die dieser als Entgelt zu zahlen hätte, wenn er selbst die Benutzung des Rechenzentrums beantragen würde.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig.

§ 14

Schlußvorschriften

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig treten frühere entsprechende Regelungen außer Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung nach § 13 ist bis zum 1.1.1982 den Regelungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung anzupassen.



Professor Dr. Bernhard Stoeckle  
Rektor

